

Dies ist nur ein vorbereitendes Arbeitspapier für eine mögliche Satzung und ein Gründungsstatut
dieses Arbeitspapier steht unter

©Karin Kolland

SATZUNG

INITIATIVE VOLKSPARLAMENT
souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft
Österreich

Karin Kolland

Dies ist eine Idee für die ich Verantwortung übernehme.
Wer Interesse hat gemeinsam mit mir diese Idee umzusetzen, möge sich
bitte bei mir melden:
willkommen@karinkolland.at

Präambel

Ziel dieser Initiative ist es das „VOLKSPARLAMENT“ als eine „souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ aufzubauen, zu der alle in Österreich beheimateten Menschen Zutritt haben, um sich vollkommen gleichberechtigt und direkt demokratisch an der Legislative beteiligen zu können (Gesetzesanträge und Vetorechte einbringen, Kontrollfunktionen ausüben).

Anmerkung: Menschen Rechte Gemeinschaft ist bewusst so geschrieben, denn es handelt sich um eine Gemeinschaft lebender Menschen in ihren lebendigen Rechten, und dies ist etwas anderes als eine statuarische Menschenrechte Gemeinschaft, die sich zu einem „Statut“ bekennt.

Die Kurzbezeichnung der „ Initiative Volksparlament souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ ist „Initiative Volksparlament“

Die SATZUNG

der „Karin Kolland Initiative Volksparlament“ beinhaltet das

original GRÜNDUNGSSTATUT

„VOLKSPARLAMENT “

Das „Gründungsstatut Volksparlament“ ist zentraler und bindender Bestandteil der SATZUNG der DACH-Organisation.

Zu beachten ist also, dass es sich hier um zwei Gründungen und Sachlagen von „rechtsfähigen Menschen-Gemeinschaften“ handelt, die zwar miteinander verbunden sind aber dennoch unterschiedlich.

Das eine ist die DACH-Organisation, das andere ist das „VOLKSPARLAMENT“ selbst als eine „souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ auf Basis der Rechte und Treuhand in die wir hineingeboren wurden

und eines „Gründungsstatuts und eines Verfassungsentwurfs souveräner Menschenrechte“.

Die Initiative Volksparlament wird von Karin Kolland als politische DACH-Organisation per „Satzung“ (auf Grundlage Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Parteiengesetz 2012) gegründet zum Zwecke das „Volksparlament“ als eine zweite parlamentarische Säule rechtskräftig zu errichten.

Ziel dieser DACH-Organisation ist es das „Volksparlament“ als eine „souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ auf Basis eines „Gründungsstatuts und einer Verfassung souveräner Menschenrechte“ aufzubauen, in die sich alle in Österreich beheimateten Menschen als „souveräne Menschen“ eintragen können (wenn sie dies möchten), um sich vollkommen gleichberechtigt und direkt demokratisch an der Legislative beteiligen zu können. (Gesetzesanträge und Vetorechte einbringen, Kontrollfunktionen ausüben).

Der Aufbau des Volksparlaments soll in den nächsten Jahren unter dem Schutz der DACH-ORGANISATION erfolgen. Mitglieder sollen sich mit Anspruch auf ihre souveränen Rechte eintragen können ins Volksparlament und über einen Verfassungsentwurf souveräner Menschenrechte abstimmen. Die Mitglieder des Volksparlaments können sich dann selbst über die DACH-Organisation „Karin Kolland Initiative Volksparlament“ in den Nationalrat bei Nationalratswahlen einwählen und somit eine Volksabstimmung über die Verfassung souveräner Menschenrechte erwirken.

Erklärtes Ziel ist es den lebenden Menschen Österreichs ihre HOHEITSRECHTE der Freiheit und Selbstbestimmtheit als SOUVERÄN zu geben und zu sichern.

Alle Menschen, auch jene die Parteien oder Vereinen angehören, sind eingeladen am Aufbau des Volksparlaments mitzuwirken und ihre Verfassungsvorschläge für eine Verfassung souveräner Menschenrechte über das Volksparlament im Gleichheitsgrundsatz und auf Basis des Gründungsstatuts des Volksparlaments einzubringen.

Satzung

Karin Kolland Initiative Volksparlament DACH-Organisation

§ 1 Name und Sitz der DACH-Organisation

- a) Karin Kolland Initiative Volksparlament souveräne direkt demokratische Menschen Rechte
Gemeinschaft Österreich

Kurzform: „Karin Kolland Initiative Volksparlament“

- b) Die DACH-Organisation hat ihren Sitz in der Steiermark und führt die Adresse:

„Karin Kolland Initiative Volksparlament“
8200 Gleisdorf Kaltenbrunn 23

Die DACH-Organisation entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich, Europa und durch die UN
(Vereinten Nationen) weltweit.

Anmerkung: Mit meinem Rufnamen und Familiennamen bekunde ich als lebender Mensch meine
ENTITÄT und Identität und übernehme die volle PERSO^eN-liche Verantwortung in meiner
eigenverantwortlichen GESCHÄFTSFÄHIGKEIT für diese Initiative und stelle die Initiative unter
meinen Schutz. Wie mir mitgeteilt wurde soll es angeblich andere Statuten geben, die den als
„Volksparlament“ bezeichnet werden, auch aus diesem Grund ist es wichtig diese initiative
eindeutig von anderen Initiativen zu unterscheiden.

§ 2 Zweck der DACH-Organisation

Zweck der DACH-Organisation ist die rechtskräftige Errichtung des „Volksparlaments“ als souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich und als einer zweiten parlamentarischen Parlamentssäule. Ziel dieser DACH-Organisation ist es das „VOLKSPARLAMENT“ als eine „souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ aufzubauen, in die sich alle in Österreich beheimateten lebenden Menschen als „lebende Menschen“ (gemäß Naturrecht und Völkerrecht) eintragen können, um sich vollkommen gleichberechtigt und direkt demokratisch an der Legislative und Ordnungsprinzipien der Menschen Gemeinschaft beteiligen zu können.

Im Volksparlament überträgt niemand seine Rechte und seine Stimme auf einen anderen. Jeder behält Rechte und Stimme bei sich SELBST.

Jeder ist berechtigt gemäß Gleichheitsprinzips direkt an Abstimmungen teilzunehmen bei gleicher Stimmgewichtung.

Somit können im Volksparlament jeder lebende Mann und jede lebende Frau die das 16. Lebensjahr vollendet haben direkt demokratisch auf Basis des Gleichheitsrechtes Gesetzesanträge und Vetorechte einbringen, Spielregeln des gemeinsamen öffentlichen Lebens und Lebensraumes gemeinschaftlich definieren sowie Kontrollfunktionen ausüben gegenüber der derzeit noch aktiven, handelsrechtlich organisierten Regierungsfirma und deren Verwaltungsapparat sowie bezüglich der Interaktionen im Volksparlament.

Das Gründungsstatut des Volksparlaments und die Verfassung souveräner Menschenrechte sind zentraler Bestandteil der SATZUNG der DACH-Organisation.

Auf der europäischen Ebene liegen die Hauptziele der DACH-Organisation in der Sicherstellung souveräner direkt demokratischer Menschen Rechte als eine Gemeinschaft von FREIEN SOUVERÄNEN STAATEN.

Weltweit gelten als Ziele der DACH-Organisation der Abschluss echter Friedensverträge von Mensch zu Mensch, Staat zu Staat, Nation zu Nation, die "keine Unterwerfungs- oder Ausbeutungsverträge" sein dürfen und somit die UNO als Vereinte freie völlig gleichberechtigte Nationen NEU gründen.

Ziel der DACH-Organisation ist es, alle Sklavensysteme zu schließen und durch neue Strukturen souveräner direkt demokratischer Selbstverwaltung gemäß Subsidiaritätsprinzip zu ersetzen in einem langsamen und natürlichen Prozeß.

§ 3 Programm der DACH-Organisation

Priorität:

- Aufbau Volksparlament und direkte Demokratie
- Verfassung souveräner Menschenrechte per bundesweiter Volksabstimmung
- Schließung aller Sklavensysteme, Beendigung der Bevormundung und Verwaltung von Menschen als „Person“

Nachhaltigkeit:

- Die Würde, Freiheit und Selbstbestimmtheit des Menschen im bürokratischen System gemäß Subsidiaritätsprinzip schützen
- Neuordnung von Verwaltung und Staatshaushalt gemäß Subsidiaritätsprinzip
- Abschaffung des derzeitigen ungerechten und illegalen Zwangsbesteuerungssystem der menschlichen Arbeitsleistung
- Steuern so für die Infrastruktur und das soziale Gefüge als notwendig im Volksparlament beschlossen werden, nur zweckgebunden und unter Eigentumsvorbehalt und Kontrollrechten jener, die Steuern abliefern.
- Förderung organischen natürlichen Wachstums in allen Bereichen und Schutz und Erhaltung natürlicher gesunder Lebensweisen
- Neuordnung und Vereinfachung von Gesetz und Justiz
- Neuregelung von Währungs- und Finanzsystem und Einführung eines generellen

Grundeinkommens

- Verankerung der „Immerwährenden Österreichischen Neutralität“ als Basis für echte bilaterale Friedensverträge, die keine Unterwerfungs- oder Ausbeutungsverträge sein dürfen

§ 4 Gründungsprozedere

Karin Kolland als Gründerin leitet sowohl den Aufbau der DACH-Organisation „Karin Kolland Initiative Volksparlament“ als auch den Aufbau der „Volksparlament souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft Österreich“ bis „das Kind alleine gehen kann“. (Mütterliches fürsorgliches Prinzip und ich hoffe das Kind lernt schnell eigenständig zu stehen und zu gehen; Anmerkung kolland)

Sie steht während der Gründungszeit damit sowohl der DACH-Organisation als auch dem Volksparlament als Gründerin und Präsidentin vor.

Als erstes soll ein Proponentenkomitee gebildet werden, das sich aus all jenen Menschen zusammensetzt, die ein Interesse daran haben, dass das „Volksparlament als souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft“ gegründet wird. (bitte bei mir melden: willkommen@karinkolland.at)

Menschen die dem Proponentenkomitee angehören erlangen Stimmgewicht sowohl in der Gründungsversammlung der DACH-Organisation als auch bei der Gründung des Volksparlaments.

In der Gründungsversammlung sind alle vom Proponentenkomitee zugelassenen Menschen stimmberechtigt. Erzielt die Abstimmung über die SATZUNG eine eindeutige Mehrheit, so gilt die DACH-Organisation als gegründet. Da die SATZUNG auch das Gründungsstatut des Volksparlaments beinhaltet wird mit Gründung der DACH-Organisation auch das Volksparlament gegründet.

In der Gründungsversammlung wird von der Gründerin und Präsidentin ein Vorstand benannt. Dies erfolgt unter Beratung und Absprache mit dem Proponentenkomitee.

Die Vertretung der DACH-Organisation und des Volksparlaments nach außen obliegt der Gründerin und Präsidentin beziehungsweise dem/der von ihr bestellten Vertreter/in.

§ 5 Organe der DACH-Organisation

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitglieder und kann auf 9 Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Vorstandsmitglieder sind: Der

Die Präsidentin (der Präsident) und die von ihr (ihm) eingesetzten Geschäftsführer und/oder Referenten

Sowie zwei stellvertretende Vorstandsdirektoren

2. Die Mitgliederversammlung

3. Die Aufsichtsorgane

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Der DACH-Organisation können nur Menschen beitreten, die rechtmäßig der „souveränen direkt demokratischen Menschen Rechte Gemeinschaft Volksparlament“ angehören, im Volksparlament Österreich rechtmäßig eingetragen sind und vom Vorstand der DACH-Organisation anerkannt wurden.

Nur lebende Menschen können Mitglieder der DACH-Organisation sein. Juristische Personen oder Personengesellschaften können nur indirekt der DACH-Organisation angehören, wenn sie durch voll haftende und voll verantwortliche Menschen in der DACH-Organisation vertreten werden. Aber alle haben nur EINFACHES STIMMRECHT als Mensch.

- a) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag und dessen Genehmigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der DACH-Organisation berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden oder endet durch Ableben.
- c) Der Ausschluss aus der DACH-Organisation ist auf Antrag seitens eines oder mehrerer Mitglieder der DACH-Organisation möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen die der Gemeinschaft schaden. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss zu überprüfen und diesen dann der Mitgliederversammlung vorzulegen, um den Ausschluss zu besprechen. Vorstand und Mitgliederversammlung treffen die Entscheidung gemeinsam.
- d) Ein Ausschluss aus dem Volksparlament ist nicht möglich, denn dort stehen allen Menschen und somit jedem einzelnen Menschen Stimmrecht zu. (Dies ist im Gründungsstatut Volksparlament geregelt)

§ 6 Eintragungsgebühr/ Mitgliedsbeitrag / Parteispenden und deren Verwendung

erfolgen gemäß Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG)

- Von jedem Mitglied wird eine einmalige Eintragungsgebühr eingehoben, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- Mitgliedsbeiträge werden auf freiwilliger Basis eingehoben und sind nicht verpflichtend.
- Spenden werden angenommen, um die DACH-Organisation und den Aufbau des Volksparlaments finanzieren zu können.

- Alle Finanzen werden transparent veröffentlicht.
- Über die Verwendung der finanziellen Mittel wird im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt.
 - a) In der Vorlaufphase bis zur ersten Mitgliederversammlung werden Beitritts- und Spendengelder von der Präsidentin eigenverantwortlich verwaltet.
 - b) Danach legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Finanzbuchhaltung zur Einsicht und Kontrolle vor und es werden ein Finanzreferent und ein Aufsichtsrat (Rechnungsprüfer) bestimmt.
 - c) Über die Verwendung der Finanzmittel legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Finanzplan vor über den diese abstimmen.

§ 7 Arbeitsweise der Organe der DACH-Organisation

In der Gründungsphase wird der Vorstand von der Gründerin und Präsidentin in Absprache mit dem Proponentenkomitee bestimmt und eingesetzt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.

Danach werden Präsidentin (Präsident) sowie die stellvertretenden Vorstandsdirektoren der DACH-Organisation neu gewählt und diese werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die nächste Amtsperiode bestellt.

Vorstandmitglieder können maximal zwei Amtsperioden im Amt bleiben. Auf Antrag der

Mitgliederversammlung kann die Amtsperiode auf eine dritte verlängert werden per Abstimmung einer qualifizierten Mehrheit.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes müssen die Mitglieder binnen 7 Tagen informiert werden. Die Mitglieder sollten Vorschläge für ein neues Vorstandsmitglied benennen. Ehest möglich soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden in der über die zur Wahl stehenden Kandidaten abgestimmt wird, wodurch das neue Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode eingesetzt wird.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der DACH-Organisation und die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Präsidentin (der Präsident) kann zur Unterstützung einen Geschäftsführer in den Vorstand bestellen, sich von diesem vertreten lassen, aber diesen auch jederzeit abberufen und hat auch das Recht einen Finanzreferenten zu benennen und diesen auch abzusetzen.

Allen Vorstandsmitgliedern steht eine angemessene Entlohnung und Spesenabrechnung zu, die Höhe kann vom Vorstand festgelegt werden muss aber durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten eigenverantwortlich voll haftend und haben das Recht Mitarbeiter zu beschäftigen und ein eigenes Büro zu führen. Das Budget kann von ihnen selbst beantragt werden, muss aber von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu Transparenz verpflichtet, sie arbeiten eigenverantwortlich.

§ 8 Gründungsversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung

In der Gründungsversammlung sind alle vom Proponentenkomitee zugelassenen Menschen stimmberechtigt. Erzielt die Abstimmung über die SATZUNG eine eindeutige Mehrheit, so gilt die DACH-Organisation als gegründet.

Zielsetzung ist der Aufbau des VOLKSPARLAMENTS als souveräne direkt demokratische Menschen Rechte Gemeinschaft. Das Gründungsstatut des Volksparlaments und die Grundbausteine für eine Verfassung souveräner Menschenrechte sollen vom Proponentenkomitee ausgearbeitet werden und Bestandteil der SATZUNG sein.

In der Gründungsversammlung wird von der Gründerin und Präsidentin ein Vorstand benannt. Dies erfolgt unter Beratung und Absprache mit dem Proponentenkomitee.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Oberste Pflicht der Mitglieder ist es den Aufbau des Volksparlaments zu unterstützen.

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen der DACH-Organisation persönlich oder via Onlinekonferenz teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Aktivitäten der DACH-Organisation informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit mitzuwirken.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der DACH-Organisation zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der DACH-Organisation nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der DACH-Organisation Abbruch

erleiden könnte. Sie haben die Satzung der DACH-Organisation und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 10 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal der DACH-Organisation auszusprechen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über Änderung der SATZUNG oder Auflösung der DACH-Organisation ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss von Änderung der SATZUNG oder Auflösung der DACH-Organisation bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Kommt keine Zweidrittelmehrheit zustande muss binnen zwei Monaten eine nochmalige Mitgliederversammlung einberufen werden unter Bekanntgabe der Formulierung für die abgestimmt werden soll.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird generell offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.

Jeder Abstimmung soll eine Besprechung vorangehen bei der "Pro & Kontra" diskutiert werden. Grundsätzlich soll Konsens angestrebt werden.

Mehrheitsbeschlüsse erlangen Wirksamkeit, jedoch muss der Minderheit das Recht eingeräumt werden alternative Lösungsvorschläge auszuarbeiten und auch diese zur Abstimmung zu bringen.

§ 13 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Aufsichtsrat / Rechnungsprüfer

Aufsichtsrat bzw. Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Aufsichtsrat / Rechnungsprüfer obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Der Ehrenrat / Mediator

Zur Beratung und auch zur Schlichtung aller internen Meinungsverschiedenheiten kann ein Ehrenrat / Mediator berufen werden.

Der Ehrenrat / Mediator wird derart gebildet, dass eine Gruppe, die Beratung oder Schlichtung beantragt, ein von ihr geschätztes Mitglied (oder einen Beirat) als Ehrenrat / Mediator dem Vorstand schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert dann binnen sieben Tagen die andere Gruppe auf innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied (oder einen Beirat) für als Ehrenrat / Mediator namhaft zu machen. Auch der Vorstand selbst kann einen Ehrenrat / Mediator namhaft machen.

Die Ehrenräte / die Mediatoren besprechen sich und bemühen sich die Mitglieder zu einer konsensorientierten Lösung zu führen. Wenn das nicht möglich ist fällen sie bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine Entscheidung.

Der Vorstand der DACH-Organisation ist berechtigt für bestimmte Fachbereiche Beiräte einzusetzen. Jeder Beirat besteht aus einem Beiratsvorsitzenden und allfälligen weiteren Beiratsmitgliedern.

Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand in seiner gesamten Tätigkeit. Die Beiräte müssen nicht Mitglieder der DACH-Organisation sein, sollen aber Mitglieder des Volksparlament sein. Ihre Beratung und Tätigkeit muss aber dokumentiert werden und ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

Generell gilt, dass alle Anträge, Beschlüsse und Dokumente die "Quelle" namhaft machen müssen, die sie erwirkt hat. Dadurch soll Transparenz und menschliche Verantwortung sichergestellt werden. Es muss nachvollzogen werden können wer als Mensch zuständig und verantwortlich ist und woher Gesetze, Initiativen, Anträge kommen.

No more nameless experts!

No more automatic slave systems!

Transparency and responsibility!

Dies ist nur ein vorbereitendes Arbeitspapier für eine mögliche Satzung und ein Gründungsstatut dieses Arbeitspapier steht unter ©Karin Kolland, es darf aber gerne zur Einsichtnahme weiter verbreitet werden unter Angabe der Quelle.

